

Ortsamt Hemelingen
- Ortsamtsleiter -

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Bremen, den 10.04.2017

Beschluss
des Beirates Hemelingen vom 06.04.2017
Ersatzflächen für die wegfallenden Sportflächen vor dem Hintergrund der
Veränderungen auf dem Gelände der Rennbahn


Der Beirat fordert die Überprüfung der Rechtslage zum Ersatz der wegfallenden Sportflächen der Rennbahn gemäß dem Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen. Die Interpretationen dazu sind derzeit sehr unterschiedlich, aus Sicht des Beirates ist das Gesetz aber eindeutig formuliert. Es wird Rechtsberatung durch das Justizressort zu dem Thema gewünscht.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Zustimmung (16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Mit freundlichen Grüßen



Godehardstraße 19
2. Etage
28309 Bremen
Internet:
<http://www.ortsamt-hemelingen.de>

 Das Ortsamt ist
barrierefrei zu erreichen

Dienstleistungen und Informationen der Verwal
unter Tel.: (0421) 361-0.

www.transparenz.bremen.de

www.service.bremen.de

Haltestellen

Hemelinger Bahnhofstraße
(Buslinie 40 / 41)

Bahnhof Sebaldsbrück
Hemelingen

Bahnhof

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Ortsamt Hemelingen
- Ortsamtsleiter -

über:
Senatskanzlei

nur per E-Mail

Auskunft erteilt

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-8
Bremen, 02.05.2017

**Beschluss des Beirates Hemelingen vom 6. April 2017
Ersatzflächen für die wegfallenden Sportflächen vor dem Hintergrund der Veränderungen auf dem Gelände der Rennbahn**

Sehr geehrter

mit E-Mail an die Senatskanzlei vom 10. April 2017 baten Sie um rechtliche Beratung durch den Senator für Justiz und Verfassung nach § 7 Abs. 4 BeirOG gemäß dem o.g. Beiratsbeschluss vom 6. April 2017.

In dem o.g. Beschluss fordert die Beirat „die Überprüfung der Rechtslage zum Ersatz der wegfallenden Sportflächen der Rennbahn gemäß dem Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen.“ Der Beirat weist darauf hin, dass die Interpretationen dazu „derzeit sehr unterschiedlich seien“, aus Sicht des Beirats sei „das Gesetz [gemeint mE: das Sportförderungsgesetz] aber eindeutig formuliert.“ In Ihrer E-Mail vom 11. April 2017 an die Senatskanzlei haben Sie die Fragestellung wie folgt umschrieben: „Ist die Stadt zum Ersatz der wegfallenden Sportflächen der Galopprennbahn in Seebaldsbrück gemäß § 5 Abs. 4 Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Bremen verpflichtet?“. In dieser E-Mail erwähnen Sie auch, dass der Beirat mit der Angelegenheit im Rahmen einer Stellungnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeirOG zur Aufstellung eines Bebauungsplans befasst ist.

Eine Beantwortung Ihrer Fragen ist mir leider nicht möglich. Dies hat einen tatsächlichen und einen rechtlichen Grund. Auf beide Gründe hatte Sie die Senatskanzlei bereits mit E-Mail vom 10. April

2017 hingewiesen und um eine andere Fragestellung sowie die Übersendung weiterer Informationen gebeten. Dieser Bitte haben Sie in Ihren E-Mails vom 11. und 12. April 2017 jedoch leider im Wesentlichen nicht entsprochen.

In tatsächlicher Hinsicht kann ich Ihre Beratungsanfrage schon allein deswegen nicht beantworten, weil Sie mir keine Informationen und/ oder Unterlagen übersandt haben, aus denen sich hinreichend genau ergibt, worum es überhaupt geht. Sie teilen mir nicht mit, welche Arten von Sportflächen in welchem Umfang und wofür wegfallen sollen. Der bloße Hinweis, dass es um „Sportflächen der Galopprennbahn in Seebaldsbrück“ geht, hilft mir nicht weiter. Der Senator für Justiz und Verfassung war mit einem Vorgang „Galopprennbahn in Seebaldsbrück“ bislang nicht befasst. Sie teilen mir auch nicht mit, mit welcher Begründung der Beirat von wem in welcher Form Ersatz für die wegfallenden Sportflächen gefordert hat. Wer diese Forderung abgelehnt hat, welche Gründe dafür genannt wurden und welche Art von Ersatz gegebenenfalls stattdessen angeboten worden ist, haben Sie mir ebenfalls nicht mitgeteilt. Und schließlich erwähnt der von Ihnen übersandte Beiratsbeschluss zwar, dass die Interpretationen des Sportförderungsgesetzes „sehr unterschiedlich“ seien, während der Beirat das Gesetz für „eindeutig formuliert“ halte. Der Beschluss teilt aber weder mit, was der Inhalt diese unterschiedlichen Interpretationen ist, noch wer sie mit welcher Begründung vertritt, noch welche Interpretation des Sportförderungsgesetzes der Beirat für „eindeutig“ richtig hält.

Davon abgesehen kann ich aber auch aus rechtlichen Gründen Ihre Anfrage nicht beantworten. Gegenstand der Beratung durch den Senator für Justiz und Verfassung sind nach § 7 Abs. 4 Satz 1 BeiriOG die „Aufgaben und Rechte“ der Beiräte. Ihre Frage bezieht sich aber – soweit es für mich aus den wenigen mir vorliegenden Informationen ersichtlich ist – nicht auf eine Aufgabe oder ein Recht der Beirats, sondern auf eine eventuelle Pflicht der Stadtgemeinde Bremen aus dem Sportförderungsgesetz, im Rahmen der Bauleitplanung wegfallende Sportflächen durch Ausweisung neuer Sportflächen zu ersetzen. Dies ist keine Frage des Beiräterechts, sondern eine reine Frage des Sportförderungs- bzw. Bauplanungsrechts.

Die Rechte des Beirats im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans stehen, soweit ich es Ihrer Anfrage entnehmen kann, im vorliegenden Fall wohl nicht im Streit: Dem Beirat ist im Planaufstellungsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben (§ 31 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeiriOG). Seine Stellungnahme ist von der zuständigen Stelle zu „berücksichtigen“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BeiriOG), wobei „berücksichtigen“ in der Rechtsprache keine Pflicht, der Stellungnahme zu folgen, bedeutet, sondern eine Pflicht, sich mit der Stellungnahme im weiteren Planungsprozess auseinanderzusetzen. Kommt die zuständige Planungsbehörde bei dieser Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Beirats zu dem Ergebnis, dass sie der Stellungnahme nicht folgen will, kann der Beirat das Verfahren nach § 11 Abs. 1 und 3 BeiriOG einleiten. Dieser Weg stünde auch dem Beirat Hemelingen offen, wenn im vorliegenden Bauleitplanungsverfahren seiner Stellungnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeiriOG im Punkt „Ersatz für wegfallende Sportflächen“ nicht gefolgt würde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

